



Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und schulische digitale Infrastruktur

Grundschule „Lütt Matten“

1. Ziel und Zweck

Die Grundschule „Lütt Matten“ verfolgt das Ziel, Schülerinnen und Schüler zu einem verantwortungsbewussten, reflektierten und altersangemessenen Umgang mit digitalen Medien und Endgeräten zu befähigen. Digitale Medien werden in diesem Zusammenhang als pädagogisches Werkzeug verstanden, das den Unterricht unterstützt und Lernprozesse fördert, ohne zum Selbstzweck zu werden. Diese Nutzungsordnung legt verbindliche Regelungen für den Umgang mit digitalen Geräten und der schulischen digitalen Infrastruktur fest. Sie richtet sich an Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogisches Personal und Erziehungsberechtigte. Ziel ist die Gewährleistung eines sicheren, respektvollen und datenschutzkonformen Einsatzes digitaler Medien im schulischen Alltag.

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Personen, die schulische digitale Endgeräte oder die digitale Infrastruktur der Grundschule „Lütt Matten“ nutzen. Hierzu zählen insbesondere schulische Endgeräte, schulisch genutzte private Geräte der Mitarbeitenden, Lernplattformen und das schulische WLAN. Verstöße können pädagogische, disziplinarische oder rechtliche Konsequenzen haben.

3. Nutzung privater digitaler Endgeräte

Mit Betreten des Schulgeländes müssen private digitale Geräte der Kinder (z. B. Smartphones) ausgeschaltet, nicht sichtbar in der Schultasche verwahrt werden. Ausnahmen gelten bei medizinischer Notwendigkeit, in Notfällen oder auf ausdrückliche Anweisung einer Lehrkraft. Smartwatches sind in den Schulmodus zu versetzen. Unabhängig von dem jeweiligen Modell gilt: Funktionen, die über die reine Zeitanzeige hinausgehen – insbesondere Kommunikations-, Aufnahme- und Ortungsfunktionen- dürfen im Unterricht nicht aktiv genutzt werden und sind

zu deaktivieren. Bei wiederholtem Missbrauch kann die Schulleitung das Mitbringen der Smartwatch untersagen.

Smartbrillen oder ähnliche Geräte sind nicht erlaubt. Die Schule übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung privater Geräte. Im Unterricht werden ausschließlich schulische Endgeräte verwendet, deren Nutzung erst nach vorheriger Einweisung durch die Lehrkraft zulässig ist. Eine Nutzung privater Geräte durch Schülerinnen und Schüler findet nicht statt. Fotos, Ton- oder Videoaufnahmen von Personen sind auch mit schulischen Endgeräten untersagt; Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Schulleitung und der betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten. Bei Zuwiderhandlungen – sowohl mit privaten als auch mit schulischen Endgeräten – können die Geräte zur Sicherstellung eingezogen und der Schulleitung vorgelegt werden. Die Herausgabe privater Geräte erfolgt in der Regel am Ende des Schultages ausschließlich an die Erziehungsberechtigten. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

4. Nutzung schulischer Endgeräte

Schulische Geräte dürfen ausschließlich zu Unterrichts- und Bildungszwecken verwendet werden. Schülerinnen und Schüler haben die Geräte sorgfältig und bestimmungsgemäß zu behandeln. Veränderungen an Hard- oder Software sind untersagt. Schäden oder technische Probleme sind unverzüglich zu melden. Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden haften die Verursachenden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Während der Nutzung ist der Verzehr von Speisen und Getränken untersagt.

5. Nutzung der schulischen digitalen Infrastruktur

Veränderungen an Hard- oder Software sowie Manipulationen am schulischen Netzwerk sind verboten. Das Anschließen fremder Geräte oder Speichermedien (z. B. USB-Sticks) ist nicht gestattet. Die Schule ist berechtigt, gespeicherte Dateien im Rahmen der schulischen Nutzung zu überprüfen und zu löschen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung sowie aus organisatorischen oder technischen Gründen.

6. Nutzung des schulischen WLAN

Das schulische WLAN darf ausschließlich zu schulischen und schulorganisatorischen Zwecken genutzt werden. Der Zugang kann durch Filter, Sperrungen oder zeitliche Begrenzungen eingeschränkt werden.

7. Kinder- und Jugendmedienschutz

Das Aufrufen, Speichern oder Verbreiten gesetzeswidriger, diskriminierender, gewaltverherrlichender oder jugendgefährdender Inhalte ist untersagt. Bei unbeabsichtigtem Zugriff ist die Nutzung sofort zu beenden und eine Lehrkraft zu informieren. Die Schule verpflichtet sich zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV).

8. Nutzung durch Lehrkräfte und unterstützendes Personal

Lehrkräfte nutzen digitale Endgeräte ausschließlich dienstlich und im Rahmen ihres schulischen Auftrags. Die private Nutzung während des Unterrichts ist nicht gestattet. Für unterrichtsbegleitende pädagogische Fachkräfte (upF), Integrationshelferinnen und Integrationshelfer sowie weiteres unterstützendes oder externes Personal gilt diese Regelung entsprechend. Alle genannten Personengruppen beachten bei der Nutzung schulischer digitaler Endgeräte die Vorgaben zu Datenschutz, Urheberrecht und pädagogischer Angemessenheit. Für Schäden, die im Rahmen der Nutzung schulischer digitaler Endgeräte entstehen, gelten für Lehrkräfte und sonstiges Personal die einschlägigen dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

9. Maßnahmen bei Verstößen

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann die Schulleitung die Nutzung digitaler Geräte oder schulischer Dienste zeitweise einschränken oder untersagen. Die Maßnahme ist auf einen Monat befristet, kann jedoch verlängert werden, wenn dies zur Wahrung des Schulfriedens erforderlich ist. Die Erziehungsberechtigten werden über entsprechende Maßnahmen informiert.

10. Inkrafttreten, Belehrung und Änderungen

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung und tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Zu Beginn jedes Schuljahres erfolgt eine verpflichtende Belehrung, die im Klassenbuch dokumentiert wird. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

11. Haftungsregelung

Für privat mitgebrachte Gegenstände, die nicht unmittelbar zur Erfüllung schulischer Aufgaben notwendig sind, übernimmt die Schule keine Haftung.

12. Bestätigung

Mit ihrer Unterschrift erkennen Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte die Regeln dieser Nutzungsordnung an und verpflichten sich, diese einzuhalten.

Ort/ Datum	
Unterschrift Schüler/Schülerin	
Unterschrift Erziehungsberechtigte	
Unterschrift Klassenleitung	